

2012**Ausgegeben zu Bonn am 6. Juni 2012****Nr. 18**

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 2012	Erste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum Abkommen vom 21. November 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Bundesfernstraßen, in der Republik Polen im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Landesstraßen	554
12. 3. 2012	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	559
16. 4. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region	565
16. 4. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	567
16. 4. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	568
16. 4. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	568
16. 4. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	569
17. 4. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	569
17. 4. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	570
17. 4. 2012	Bekanntmachung der deutsch-französischen Technischen Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb der deutsch-französischen Luftnahunterstützungsschule in Nancy-Ochey	570
19. 4. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	575
19. 4. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS)	576
19. 4. 2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kasachischen Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von Diplomatenpässen	577
24. 4. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	577
26. 4. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	578
26. 4. 2012	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	578
8. 5. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus	583
9. 5. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	583
9. 5. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen	584

**Erste Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B
zum Abkommen vom 21. November 2000
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken
in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von öffentlichen Straßen
außerhalb des Netzes der Bundesfernstraßen,
in der Republik Polen im Zuge von öffentlichen Straßen
außerhalb des Netzes der Landesstraßen**

Vom 25. Mai 2012

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 28. August 2002 zu dem Abkommen vom 21. November 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken im nachgeordneten Straßennetz (BGBl. 2002 II S. 2331) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die durch Notenwechsel vom 20. April/10. Dezember 2010 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Änderung der Anlagen A und B zum Abkommen vom 21. November 2000 über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Bundesfernstraßen, in der Republik Polen im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Landesstraßen (BGBl. 2002 II S. 2331, 2333) wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag, an dem die durch den Notenwechsel geschlossene Vereinbarung nach ihrer Nummer 3 in Kraft tritt oder an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. Mai 2012

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Auswärtiges Amt

Berlin, 20. April 2010

Berlin, dnia 20.04.2010 roku

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Republik Polen unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. DPT 2266/11/2009/10/16080/25 vom 10.02.2010 des Außenministeriums der Republik Polen, adressiert an die Deutsche Botschaft in Warschau, Folgendes mitzuteilen:

Die Verbalnoten des Auswärtigen Amtes vom 29.05.2009, Geschäftszeichen: 407-451.00 POL, über die Neufassung der Anlagen A und B des Abkommens vom 21. November 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Bundesfernstraßen, in der Republik Polen im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Landesstraßen, im Folgenden „Abkommen“ genannt, werden hiermit in gehöriger Form zurückgezogen.

Das Auswärtige Amt beehrt sich des Weiteren, der Botschaft der Republik Polen unter Bezugnahme auf Artikel 25 Absatz 2 des vorgenannten Abkommens den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Neufassung der Anlagen A und B des Abkommens vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Anlage A des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage A
zum Abkommen

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen
über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken
in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge
von öffentlichen Straßen
außerhalb des Netzes der Bundesfernstraßen,
in der Republik Polen im Zuge von öffentlichen Straßen
außerhalb des Netzes der Landesstraßen

Nach Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Bundesfernstraßen, in der Republik Polen im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Landesstraßen, ist diese Anlage Bestandteil des genannten Abkommens.

Sie hat folgenden Inhalt:

1. Der deutschen Seite obliegt die Bauausführung folgender Grenzbrücken:
 - a) Grenzbrücke über die Neiße zwischen Coschen und Seitwann (Żytowań) im Zuge der deutschen Kreisstraße K 6702 und der polnischen Kreisstraße 1154F,
 - b) Grenzbrücke über die Neiße zwischen Guben und Guben (Gubin) (Theaterinsel) im Zuge eines deutschen Gehweges und einer polnischen Gemeindestraße,
 - c) Grenzbrücke über die Neiße zwischen Zelz und Siedlec im Zuge eines deutschen Geh- und Radweges und einer polnischen Gemeindestraße,
 - d) Grenzbrücke über die Neiße zwischen Ostritz (Kloster Marienthal) und Rusdorf (Posada) im Zuge eines deutschen Geh- und Radweges und der polnischen Kreisstraße 2368D.

Nota verbalna

Federalne Ministerstwo Spraw Zagranicznych przesyła wyrazy szacunku Ambasadzie Rzeczypospolitej Polskiej i w nawiązaniu do noty Ministerstwa Spraw Zagranicznych Rzeczypospolitej Polskiej nr DPT 2266/11/2009/10/16080/25 z dnia 10.02.2010 roku, zaadresowanej do Ambasady Niemiec w Warszawie, ma zaszczyt poinformować, co następuje:

Noty Federalnego Ministerstwa Spraw Zagranicznych z dnia 29.05.2009 roku, sygnatura akt: 407-451.00 POL, o sporządzeniu nowej wersji załączników A i B do Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec i Rządem Rzeczypospolitej Polskiej o budowie i utrzymaniu granicznych obiektów mostowych w Republice Federalnej Niemiec zlokalizowanych w ciągu dróg publicznych poza siecią dróg federalnych, w Rzeczypospolitej Polskiej w ciągu dróg publicznych poza siecią dróg krajowych z dnia 21 listopada 2000 roku, zwanej dalej „Umową”, zostają wycofane w należytej formie.

Federalne Ministerstwo Spraw Zagranicznych w nawiązaniu do artykułu 25 ustęp 2 wyżej wymienionej Umowy poza tym ma zaszczyt zaproponować Ambasadzie Rzeczypospolitej Polskiej zawarcie Porozumienia między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej o sporządzeniu nowej wersji załączników A i B do Umowy, w następującym brzmieniu:

1. Załącznik A do Umowy otrzymuje następujące nowe brzmienie:

„Załącznik A
do Umowy

między Rządem Republiki Federalnej Niemiec
i Rządem Rzeczypospolitej Polskiej
o budowie i utrzymaniu granicznych obiektów mostowych
w Republice Federalnej Niemiec
zlokalizowanych w ciągu dróg publicznych poza siecią dróg
federalnych,
w Rzeczypospolitej Polskiej
w ciągu dróg publicznych poza siecią dróg krajowych

Zgodnie z artykułem 1 ustęp 2 Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec i Rządem Rzeczypospolitej Polskiej o budowie i utrzymaniu granicznych obiektów mostowych w Republice Federalnej Niemiec zlokalizowanych w ciągu dróg publicznych poza siecią dróg federalnych, w Rzeczypospolitej Polskiej w ciągu dróg publicznych poza siecią dróg krajowych, niniejszy załącznik stanowi część składową wymienionej Umowy.

Ma on następującą treść:

1. Strona niemiecka ma obowiązek budowy następujących granicznych obiektów mostowych:
 - a) graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Coschen a Żytowań w ciągu niemieckiej drogi powiatowej K 6702 i polskiej drogi powiatowej nr 1154F,
 - b) graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Guben a Gubin (Wyspa Teatralna) w ciągu niemieckiej drogi dla pieszych i polskiej drogi gminnej,
 - c) graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Zelz a Siedlec w ciągu niemieckiej drogi pieszo-rowerowej i polskiej drogi gminnej,
 - d) graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Ostritz (Kloster Marienthal) a Posada w ciągu niemieckiej drogi pieszo-rowerowej i polskiej drogi powiatowej nr 2368D.

2. Der polnischen Seite obliegt die Bauausführung folgender Grenzbrücken:
- Grenzbrücke über die Neiße zwischen Krauschwitz und Lügknitz (Łęknica) im Zuge der deutschen Staatsstraße S 127 und der polnischen Landesstraße 12,
 - Grenzbrücke über die Neiße zwischen Deschka und Penzig (Pieńsk) im Zuge der deutschen Staatsstraße S 127d und der polnischen Wojewodschaftsstraße 353,
 - Grenzbrücke über die Neiße zwischen Zittau und Klein-Schönau (Sieniawka) im Zuge der deutschen Bundesstraße B 178 und der polnischen Wojewodschaftsstraße 354.“
2. Anlage B des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage B
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken
in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge
von öffentlichen Straßen
außerhalb des Netzes der Bundesfernstraßen,
in der Republik Polen im Zuge von öffentlichen Straßen
außerhalb des Netzes der Landesstraßen

Nach Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Bundesfernstraßen, in der Republik Polen im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Landesstraßen, ist diese Anlage Bestandteil des genannten Abkommens.

Sie hat folgenden Inhalt:

1. Der deutschen Seite obliegt die Erhaltung folgender Grenzbrücken:
- Grenzbrücke über den Torfkanal zwischen Garz und Swinemünde (Świnoujście) im Zuge der deutschen Bundesstraße B 110 und der polnischen Landesstraße 93,
 - Grenzbrücke über die Oder zwischen Hohenwutzen und Niederwutzen (Osinów Dolny) im Zuge der deutschen Bundesstraße B 158a und der polnischen Wojewodschaftsstraße 124,
 - Grenzbrücke über die Neiße zwischen Podrosche und Priebus (Przewóz) im Zuge der deutschen Kreisstraße K 8410 und der polnischen Landesstraße 27,
 - Grenzbrücke über die Neiße zwischen Görlitz (Altstadtbrücke) und Görlitz (Zgorzelec) im Zuge einer deutschen Gemeindestraße und einer polnischen Gemeindestraße,
 - Grenzbrücke über die Neiße zwischen Hagenwerder und Radmeritz (Radomierzyce) im Zuge der deutschen Staatsstraße S 128 und der polnischen Wojewodschaftsstraße 357.
2. Der polnischen Seite obliegt die Erhaltung folgender Grenzbrücken:
- Grenzbrücke über die Oder zwischen Mescherin und Greifenhagen (Gryfino) im Zuge der deutschen Bundesstraße B 113 und der polnischen Wojewodschaftsstraße 120,
 - Grenzbrücke über die Neiße zwischen Guben und Guben (Gubin) (Theaterinsel) im Zuge eines deutschen Gehweges und einer polnischen Gemeindestraße,

2. Strona polska ma obowiązek budowy następujących granicznych obiektów mostowych:
- graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Krauschwitz a Łęknica w ciągu niemieckiej drogi państwowej S 127 i polskiej drogi krajowej nr 12,
 - graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Deschka a Pieńsk w ciągu niemieckiej drogi państwowej S 127d i polskiej drogi wojewódzkiej nr 353,
 - graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Zittau a Sieniawka w ciągu niemieckiej drogi federalnej B 178 i polskiej drogi wojewódzkiej nr 354.“
2. Załącznik B do Umowy otrzymuje następujące nowe brzmienie:

„Załącznik B
do Umowy
między Rządem Republiki Federalnej Niemiec
a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej
o budowie i utrzymaniu granicznych obiektów mostowych
w Republice Federalnej Niemiec
zlokalizowanych w ciągu dróg publicznych poza siecią dróg
federalnych,
w Rzeczypospolitej Polskiej
w ciągu dróg publicznych poza siecią dróg krajowych

Zgodnie z artykułem 1 ustęp 2 Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej o budowie i utrzymaniu granicznych obiektów mostowych w Republice Federalnej Niemiec zlokalizowanych w ciągu dróg publicznych poza siecią dróg federalnych, w Rzeczypospolitej Polskiej w ciągu dróg publicznych poza siecią dróg krajowych, niniejszy załącznik stanowi część składową wymienionej Umowy.

Ma on następującą treść:

1. Strona niemiecka ma obowiązek utrzymania następujących granicznych obiektów mostowych:
- graniczny obiekt mostowy na cieku Kanał Torfowy pomiędzy miejscowościami Garz a Świnoujście w ciągu niemieckiej drogi federalnej B 110 i polskiej drogi krajowej nr 93,
 - graniczny obiekt mostowy przez Odrę pomiędzy miejscowościami Hohenwutzen a Osinów Dolny w ciągu niemieckiej drogi federalnej B 158a i polskiej drogi wojewódzkiej nr 124,
 - graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Podrosche a Przewóz w ciągu niemieckiej drogi powiatowej K 8410 i polskiej drogi krajowej nr 27,
 - graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Görlitz (Altstadtbrücke) a Zgorzelec (Most Staromiejski) w ciągu niemieckiej drogi gminnej i polskiej drogi gminnej,
 - graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Hagenwerder a Radomierzyce w ciągu niemieckiej drogi państwowej S 128 i polskiej drogi wojewódzkiej nr 357.
2. Strona polska ma obowiązek utrzymania następujących granicznych obiektów mostowych:
- graniczny obiekt mostowy przez Odrę pomiędzy miejscowościami Mescherin a Gryfino w ciągu niemieckiej drogi federalnej B 113 i polskiej drogi wojewódzkiej nr 120,
 - graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Guben a Gubin (Wyspa Teatralna) w ciągu niemieckiej drogi dla pieszych i polskiej drogi gminnej,

- c) Grenzbrücke über die Neiße zwischen Guben und Guben (Gubin) im Zuge einer deutschen Gemeindestraße und der polnischen Wojewodschaftsstraße 138,
 - d) Grenzbrücke über die Neiße zwischen Forst und Skaren (Zasieki) im Zuge einer deutschen Gemeindestraße und der polnischen Wojewodschaftsstraße 289,
 - e) Grenzbrücke über die Neiße zwischen Bad Muskau und Lugnitz (Łęknica) im Zuge der deutschen Staatsstraße S 127a und der polnischen Landesstraße 12,
 - f) Grenzbrücke über die Neiße zwischen Deschka und Penzig (Pieńsk) im Zuge eines deutschen Geh- und Radweges und der polnischen Gemeindestraße 103821D,
 - g) Grenzbrücke über die Neiße zwischen Görlitz und Görlitz (Zgorzelec) im Zuge der deutschen Staatsstraße S 125 und der polnischen Wojewodschaftsstraße 317,
 - h) Grenzbrücke über die Neiße zwischen Ostritz und Grunau (Krzewina Zgorzelecka) im Zuge der deutschen Kreisstraße K 8616 (z. Z. Gehweg) und der polnischen Kreisstraße 2370D,
 - i) Grenzbrücke über die Neiße zwischen Zittau (Chopinstraße) und Kleinschönau (Sieniawka) im Zuge der deutschen Staatsstraße S 146 und der polnischen Wojewodschaftsstraße 354,
 - j) Grenzbrücke über die Neiße zwischen Zittau (Friedensstraße) und Poritsch (Porajów) im Zuge der deutschen Staatsstraße S 132a und der polnischen Kreisstraße 1026D.“
3. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Polen mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.
4. Diese Vereinbarung wird vom Tag ihres Abschlusses an nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts vorläufig angewendet. Soweit sich die Vereinbarung auf die Grenzbrücke über die Neiße zwischen Guben und Guben (Gubin) (Theaterinsel) im Zuge eines deutschen Gehweges und einer polnischen Gemeindestraße bezieht, wird die Vereinbarung rückwirkend ab dem 22. Mai 2007 vorläufig angewendet.

Das Auswärtige Amt schlägt vor, dass, falls die Regierung der Republik Polen dem zustimmt, diese Verbalnote und die Antwortnote darauf eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen bilden, die mit dem Datum der Verbalnote, mit der das Auswärtige Amt den Eingang der Antwortnote bestätigt, abgeschlossen ist. Diese Vereinbarung ist dabei in ihrem deutschen und polnischen Wortlaut gleichermaßen verbindlich.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Republik Polen erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der Republik Polen
Lassenstraße 39
14193 Berlin

- c) graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Guben a Gubin w ciągu niemieckiej drogi gminnej i polskiej drogi wojewódzkiej nr 138,
 - d) graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Forst a Zasieki w ciągu niemieckiej drogi gminnej i polskiej drogi wojewódzkiej nr 289,
 - e) graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Bad Muskau a Łęknica w ciągu niemieckiej drogi państwowej S 127a i polskiej drogi krajowej nr 12,
 - f) graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Deschka a Pieńsk w ciągu niemieckiej drogi pieszo-rowerowej i polskiej drogi gminnej nr 103821D,
 - g) graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Görlitz a Zgorzelec w ciągu niemieckiej drogi państwowej S 125 i polskiej drogi wojewódzkiej nr 317,
 - h) graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Ostritz a Krzewina Zgorzelecka w ciągu niemieckiej drogi powiatowej K 8616 (obecnie droga dla pieszych) i polskiej drogi powiatowej nr 2370D,
 - i) graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Zittau (Chopinstraße) a Sieniawka w ciągu niemieckiej drogi państwowej S 146 i polskiej drogi wojewódzkiej nr 354,
 - j) graniczny obiekt mostowy przez Nysę pomiędzy miejscowościami Zittau (Friedensstraße) a Porajów w ciągu niemieckiej drogi państwowej S 132a i polskiej drogi powiatowej nr 1026D.“
3. Porozumienie niniejsze wchodzi w życie w dniu, w którym Rząd Republiki Federalnej Niemiec poinformował Rząd Rzeczypospolitej Polskiej o spełnieniu wewnętrzpaństwowych wymogów niezbędnych dla jego wejścia w życie. Decyduje dzień otrzymania informacji.
4. Porozumienie niniejsze poczynawszy od dnia jego zawarcia będzie stosowane tymczasowo zgodnie z przepisami prawa wewnętrznego każdej strony. W zakresie, w jakim Porozumienie dotyczy granicznego obiektu mostowego przez Nysę pomiędzy miejscowościami Guben a Gubin (Wyspa Teatralna) w ciągu niemieckiej drogi dla pieszych i polskiej drogi gminnej, będzie ono stosowane tymczasowo z mocą wsteczną od dnia 22 maja 2007 roku.

Federalne Ministerstwo Spraw Zagranicznych proponuje, aby w przypadku wyrażenia zgody przez Rząd Rzeczypospolitej Polskiej na powyższe, niniejsza nota oraz odpowiedź na nią stanowiły Porozumienie między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej, które wejdzie w życie z datą noty, którą Federalne Ministerstwo Spraw Zagranicznych potwierdzi otrzymanie noty stanowiącej odpowiedź. Niniejsze Porozumienie w języku niemieckim i polskim posiada jednakową moc obowiązującą.

Federalne Ministerstwo Spraw Zagranicznych korzysta z okazji, aby ponowić Ambasadzie Rzeczypospolitej Polskiej wyrazy wysokiego poważania.

Ambasada
Rzeczypospolitej Polskiej
w Berlinie

Berlin, den 10. Dezember 2010

Verbalnote

Die Botschaft der Republik Polen beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Eingang der Verbalnote Nr. 407-451.00 POL vom 20. April 2010 folgenden Inhalts zu bestätigen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Botschaft der Republik Polen beehrt sich mitzuteilen, dass die Regierung der Republik Polen dem zustimmt und den Vorschlag des Auswärtigen Amts annimmt, dass die oben genannte Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Neufassung der Anlagen A und B zu dem am 21. November 2000 in Frankfurt an der Oder gefertigten Abkommen zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken in der Republik Polen im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Landesstraßen, in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Bundesfernstraßen bilden, die mit dem Datum der Note in Kraft tritt, mit der das Auswärtige Amt den Eingang der Antwortnote bestätigt. Diese Vereinbarung ist dabei in ihrem deutschen und polnischen Wortlaut gleichermaßen verbindlich.

Die Botschaft der Republik Polen benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Auswärtige Amt
Berlin

Berlin, dnia 10 grudnia 2010 roku

Nota verbalna

Ambasada Rzeczypospolitej Polskiej przesyła wyrazy szacunku Federalnemu Ministerstwu Spraw Zagranicznych i ma zaszczyt potwierdzić otrzymanie noty werbalnej nr 407-451.00 POL z dnia 20 kwietnia 2010 r. o następującej treści:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ambasada Rzeczypospolitej Polskiej ma zaszczyt zakomunikować, że Rząd Rzeczypospolitej Polskiej wyraża zgodę na powyższe i przyjmuje propozycję Federalnego Ministerstwa Spraw Zagranicznych, aby przytoczona wyżej nota i niniejsza odpowiedź na nią stanowiły Porozumienie między Rządem Rzeczypospolitej Polskiej a Rządem Republiki Federalnej Niemiec o sporządzeniu nowej wersji załączników A i B do Umowy między Rządem Rzeczypospolitej Polskiej a Rządem Republiki Federalnej Niemiec o budowie i utrzymaniu granicznych obiektów mostowych w Rzeczypospolitej Polskiej zlokalizowanych w ciągu dróg publicznych poza siecią dróg krajowych, w Republice Federalnej Niemiec w ciągu dróg publicznych poza siecią dróg federalnych, sporządzonej we Frankfurcie nad Odrą dnia 21 listopada 2000 roku, które wejdzie w życie z datą noty, którą Federalne Ministerstwo Spraw Zagranicznych potwierdzi otrzymanie noty stanowiącej odpowiedź. Niniejsze Porozumienie w języku niemieckim i polskim posiada jednakową moc obowiązującą.

Ambasada Rzeczypospolitej Polskiej korzysta z okazji, aby ponowić Federalnemu Ministerstwu Spraw Zagranicznych wyrazy swojego najwyższego poważania.

Do
Ministerstwa Spraw Zagranicznych
Republiki Federalnej Niemiec
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. März 2012

Die Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 3. Dezember 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit („Fasttrack“) wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrer Inkrafttretensklausel in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 12. März 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 3. Dezember 2009

Herr Minister,

ich beehre mich, die folgende, kürzlich zwischen Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien getroffene Übereinkunft über die Gewährung nicht rückzahlbarer Finanzierungsbeiträge sowie deutscher Darlehen zur Förderung der Entwicklung in der Föderativen Republik Brasilien zu bestätigen:

1. (1) In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften werden Finanzmittel in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen (nachfolgend als „Finanzierungsbeiträge“ bezeichnet) im Wert von bis zu 64 500 000,- EUR (in Worten: vierundsechzig Millionen fünfhunderttausend Euro) von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend als „KfW“ bezeichnet) an von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Empfänger vergeben, mit dem Ziel, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften die in der Anlage 1 zu dieser Note aufgeführten Vorhaben entsprechend der in Spalte 4 der Anlage spezifizierten Zusagen in der Föderativen Republik Brasilien durchzuführen.
(2) In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland konditionierte Mittel in Form von Darlehen (nachfolgend als „Darlehen“ bezeichnet) im Wert von insgesamt bis zu 230 000 000,- EUR (in Worten: zweihundertdreißig Millionen Euro) zur Verfügung. Diese Darlehen werden in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften den in der Anlage 2 aufgeführten Empfängern (nachfolgend als „Empfänger“ bezeichnet) von der KfW in der Absicht gewährt, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften die in der Anlage 2 zu dieser Note aufgeführten Vorhaben gemäß der darin enthaltenen Zweckbestimmung durchzuführen.
2. (1) Die Bereitstellung der Finanzierungsbeiträge erfolgt über Finanzierungsverträge, die zwischen den Empfängern und der KfW abzuschließen sind.
(2) Die Bereitstellung der Darlehen erfolgt über Darlehensverträge, die zwischen den Empfängern und der KfW abzuschließen sind. Der Wortlaut und die Konditionen der Darlehen sowie die Verwendungsmodalitäten gehen aus den besagten Darlehensverträgen hervor.
(3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 oben erwähnten Finanzierungs- und Darlehensverträge werden abgeschlossen, nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Durchführbarkeit der in der Anlage benannten und an diese Verträge geknüpften Vorhaben anerkannt hat.
(4) Die entsprechenden Auszahlungszeiträume können mit Einwilligung der zuständigen Stellen beider Regierungen verlängert werden.
3. (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien für die Rückzahlung des den Empfängern gewährten Darlehens sowie die Zahlung der Zinsen und anderer Darlehenskosten eine Sicherheit verlangen, deren Gewährung an die Einhaltung der internen brasilianischen Anforderungen gebunden ist.
(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verlangt von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien für die Rückzahlung des Darlehens sowie die Zahlung der Zinsen und anderer Darlehenskosten für das in der Anlage 2 aufgeführte Vorhaben „Schutz des Wassereinzugsgebiets Paraopeba“ eine Staatsgarantie, deren Genehmigung an die Einhaltung der internen brasilianischen Anforderungen gebunden ist.

- (3) Die in Absatz 1 benannte Sicherheit wird nicht für Finanzierungsbeiträge benötigt.
4. (1) Die Finanzierungsbeiträge und Darlehen werden den brasilianischen Projektträgern für die vollständige oder anteilige Finanzierung von Warenkäufen und/oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung der in den Anlagen verzeichneten Vorhaben erforderlich sind, wie zum Beispiel Zahlungen an Lieferanten, Bauunternehmen und/oder Gutachter, sofern solche Käufe oder Dienstleistungen in den in Frage kommenden Ländern stattfinden und sich auf dort hergestellte Waren und/oder dort angebotene Dienstleistungen beziehen.
- (2) Die Liste der Länder, die als Lieferanten autorisiert sind und auf die sich Absatz 1 oben bezieht, wird gemeinsam von den zuständigen Stellen beider Regierungen erarbeitet.
- (3) Ein Teil der Finanzierungsbeiträge und Darlehen kann zur Deckung der wechselkursbedingten Kosten dienen, die bei der Umrechnung in die einheimische Währung zwecks Durchführung der in Spalte 1 der Anlagen verzeichneten Vorhaben entstehen.
5. Die Verwendung der Finanzierungs- oder Darlehensmittel für die vollständige oder anteilige Zahlung der unter Nummer 4 Absatz 1 genannten Waren und/oder Dienstleistungen hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien für Regierungskäufe der KfW zu erfolgen, die *inter alia* die bei der Ausschreibung internationaler Wettbewerbe einzuhaltenden Verfahren festlegen, es sei denn, solche Verfahren finden keine Anwendung oder sind nicht geeignet.
6. In Bezug auf den Seetransport und die entsprechende Versicherung von Waren, die ganz oder teilweise mit Finanzierungs- oder Darlehensmitteln erworben werden, vermeiden die beiden Regierungen im Rahmen ihrer jeweils anzuwendenden Gesetze und Verordnungen Restriktionen, die einem fairen und freien Wettbewerb der Transport- und Versicherungsunternehmen beider Länder schaden könnten.
7. Für deutsche Staatsbürger, deren Dienstleistungen in der Föderativen Republik Brasilien zur Lieferung der unter Nummer 4 Absatz 1 aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen erforderlich sind, gelten zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in der Föderativen Republik Brasilien in Übereinstimmung mit der brasilianischen Ausländergesetzgebung erleichterte Einreise- und Aufenthaltsbedingungen.
8. Die KfW übernimmt nicht die Zahlung von Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, die in der Föderativen Republik Brasilien in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Nummer 2 Absätze 1 und 2 genannten Verträge anfallen.
9. Die Zusage für die unter Nummer 1 (1) Anlage 1 und unter Nummer 1 (2) Anlage 2 genannten Vorhaben und die unter Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungs- und Darlehensverträge geschlossen wurden. Die entsprechenden Fristen enden wie folgt:
- a) Nummer 1 (1) Anlage 1, Vorhaben 1 und 2: mit Ablauf des 31. Dezember 2015,
 - b) Nummer 1 (1) Anlage 1, Vorhaben 3 und 4: mit Ablauf des 31. Dezember 2016,
 - c) Nummer 1 (1) Anlage 1, Vorhaben 5 und 6 und Nummer 1 (2) Anlage 2, Vorhaben 1, 2 und 3: mit Ablauf des 31. Dezember 2017.
10. (1) Die in Nummer 1 (1) Anlage 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch andere Vorhaben ersetzt werden, sofern sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen. Erfüllt das neue Vorhaben nicht die Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags, so kann ein Darlehen gewährt werden.
- (2) Die in Nummer 1 (2) Anlage 2 bezeichneten Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
11. Die Empfänger der Finanzierungsbeiträge oder Darlehen stellen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der KfW im Rahmen der abzuschließenden Einzelverträge Informationen und Daten über den Fortschritt der jeweiligen in den Anlagen aufgeführten Vorhaben zur Verfügung.
12. Die beiden Regierungen konsultieren sich gegenseitig bezüglich eventuell auftauchender Fragen, die mit der gegenwärtigen Übereinkunft in Zusammenhang stehen.
13. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Note.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit der oben dargestellten Übereinkunft einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, deren Wortlaut als verbindlich und endgültig festgelegt wird und die an dem Datum in Kraft tritt, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass der brasilianische Senat diese Verträge und gegebenenfalls die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland geforderten Staatsgarantien genehmigt hat.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Guido Westerwelle
Dirk Niebel

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Föderativen Republik Brasilien
Herrn Celso Amorim
Brasília

Annex 1

Nicht rückzahlbare Finanzierungsbeiträge

Projekt Project	Empfänger	Zusagejahr Year of commitment	Betrag in € Amount in €
1. Fonds für Naturschutzgebiete in der Amazonasregion – FAP II <i>Fund for Protected Areas in the Amazon Region – FAP II</i> Fundo para Areas Protegidas na Amazônia – FAP/ARPA	Fundo Brasileiro para a Biodiversidade (FUNBIO)	2007	10 Mio.
2. Schutz des atlantischen Küstenwaldes in Minas Gerais II <i>Protection of the Atlantic Coastal Forest in Minas Gerais II</i> Proteção da Mata Atlântica de Minas Gerais	Bundesstaat Minas Gerais	2007	8 Mio.
3. Fundo Amazônia <i>Fundo Amazônia</i> Fundo Amazônia	Banco Nacional de Desenvolvimento Econômico e Social (BNDES)	2008	18 Mio.
4. Walderhalt Bundesstaat Amazonas <i>Forest Protection in the State of Amazonas</i> Proteção da Floresta do Estado de Amazonas	Bundesstaat Amazonas	2008	10,5 Mio.
5. Schutz und Management von Indianergebieten <i>Protection and Management of Indigenous Lands</i> Proteção e Gerenciamento das Terras Indígenas	offen	2009	8 Mio.
6. Entwaldungsbekämpfung in Acre <i>Acre Deforestation Control</i> Controle do Desmatamento no Acre	offen	2009	10 Mio.

Annex 2

Zinsverbilligte Darlehen

Projekt Project	Vertragspartner Borrower	Zusagejahr Year of commitment	Betrag in € Amount in €
1. CEMIG – Rehabilitation von Kleinwasserkraftwerken <i>CEMIG – Rehabilitation of Small-scale Hydropower Stations</i> CEMIG – Reabilitação de Pequenas Centrais Hidrelétricas	Companhia Energética de Minas Gerais (CEMIG)	2009	120 Mio.
2. Solaranlage Stadiendächer WM 2014 in Belo Horizonte <i>Solar Panels for Stadium Roofs – 2014 World Cup in Belo Horizonte</i> Painéis Solares para os Telhados dos Estádios para a Copa Mundial de 2014 em Belo Horizonte	Companhia Energética de Minas Gerais (CEMIG)	2009	10 Mio.
3. Schutz des Wassereinzugsgebiets Paraopeba <i>Protection of the Paraopeba Watershed</i> Despoluição do Rio Paraopeba	Companhia de Saneamento de Minas Gerais (COPASA)	2009	100 Mio.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen
im Hochschulbereich in der europäischen Region**

Vom 16. April 2012

Das Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712, 713) ist nach seinem Artikel XI.3 Absatz 4 für

Albanien*)	am	1. Mai 2002
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens		
Andorra*)	am	1. Juni 2008
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel II.2 des Übereinkommens		
Armenien*)	am	1. März 2005
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XI.4 und eines Vorbehalts nach Artikel XI.7 des Übereinkommens		
Aserbaidshjan*)	am	1. Februar 1999
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und X.2 des Übereinkommens		
Australien	am	1. Januar 2003
Belgien*)	am	1. September 2009
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens		
Bulgarien*)	am	1. Juli 2000
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel II.2 des Übereinkommens		
Dänemark*)	am	1. Mai 2003
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln IX.2 und XI.5 des Übereinkommens		
Estland*)	am	1. Februar 1999
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens		
Finnland*)	am	1. März 2004
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens		
Heiliger Stuhl*)	am	1. April 2001
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und XI.7 des Übereinkommens		
Kasachstan	am	1. Februar 1999
Lettland*)	am	1. September 1999
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens		
Liechtenstein*)	am	1. April 2000
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens		

Luxemburg*)	am 1. Dezember 2000
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel II.2 des Übereinkommens	
Malta*)	am 1. Januar 2006
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens	
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik*)	am 1. Januar 2003
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2, IX.2 und X.3 des Übereinkommens	
Moldau, Republik*)	am 1. November 1999
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel II.2 des Übereinkommens	
Montenegro*)	am 6. Juni 2006
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens	
Neuseeland*)	am 1. Februar 2008
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens	
Niederlande, europäischer Teil*)	am 1. Mai 2008
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2, IX.2 und XI.5 des Übereinkommens	
Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am 1. November 2011
Österreich*)	am 1. April 1999
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2, IV.5, VIII.1, VIII.2 und IX.2 des Übereinkommens	
Polen*)	am 1. Mai 2004
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens	
Rumänien*)	am 1. März 1999
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel II.2 des Übereinkommens	
Schweiz*)	am 1. Februar 1999
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2, IX.2 und XI.7 des Übereinkommens	
Serbien*)	am 1. Mai 2004
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens	
Slowakei*)	am 1. September 1999
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel IX.2 des Übereinkommens	
Slowenien*)	am 1. September 1999
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens	
Spanien*)	am 1. Dezember 2009
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens	
Tschechische Republik*)	am 1. Februar 2000
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln X.1, XI.7, IX.2 und X.3 des Übereinkommens	
Türkei*)	am 1. März 2007
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2, IX.2 und XI.7 des Übereinkommens	
Ukraine*)	am 1. Juni 2000
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel II.2 des Übereinkommens	
Ungarn*)	am 1. April 2000
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens	
Vereinigtes Königreich*)	am 1. Juli 2003
nach Maßgabe einer Erklärung nach den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens	

Insel Man am 1. Juli 2003
in Kraft getreten.

Ferner wird das Übereinkommen nach seinem Artikel XI.3 Absatz 4 für
Tadschikistan am 1. Mai 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
15. Dezember 2011 (BGBl. 2012 II S. 78).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden
im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf
der Webseite des Europarats unter www.coe.int einsehbar.

Berlin, den 16. April 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel**

Vom 16. April 2012

Das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom
11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955 II
S. 584, 585) ist nach seinem Artikel 33 Absatz 3 für die

Tschechische Republik am 16. März 2012
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
28. März 2011 (BGBl. II S. 570).

Berlin, den 16. April 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb**

Vom 16. April 2012

Das Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953, 954) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für die

Russische Föderation am 6. September 2011
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. September 2010 (BGBl. II S. 1190).

Berlin, den 16. April 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung**

Vom 16. April 2012

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) ist nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Gabun am 25. Oktober 2011
Kap Verde am 7. Februar 2012.

Das Übereinkommen wird ferner nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für folgende Staaten in Kraft treten:

Brunei Darussalam am 17. Juni 2012
Ghana am 6. Juni 2012
Sierra Leone am 10. Juni 2012.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. August 2011 (BGBl. II S. 841).

Berlin, den 16. April 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation
über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung
internationaler Arbeitsnormen**

Vom 16. April 2012

Das Übereinkommen Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. 1979 II S. 1057, 1058) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Laos, Demokratische Volksrepublik	am	29. Oktober 2011
Singapur	am	4. Oktober 2011
St. Vincent und die Grenadinen	am	9. November 2011.

Das Übereinkommen wird ferner nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für folgende Staaten in Kraft treten:

Äthiopien	am	6. Juni 2012
Ghana	am	6. Juni 2012
Kanada	am	13. Juni 2012
Slowenien	am	29. Juni 2012.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. September 2010 (BGBl. II S. 1401).

Berlin, den 16. April 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit**

Vom 17. April 2012

Das Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1957 II S. 1321, 1322) ist nach seinem Artikel 79 Absatz 3 für

Uruguay	am	14. Oktober 2011
hinsichtlich der Teile II, IV, VII und VIII		

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2011 (BGBl. II S. 575).

Berlin, den 17. April 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Mindestnormen auf Handelsschiffen**

Vom 17. April 2012

Das Protokoll vom 22. Oktober 1996 (BGBl. 2006 II S. 460, 461) zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen (BGBl. 1980 II S. 606, 608) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 3 für

Kroatien am 6. Juli 2011
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. September 2010 (BGBl. II S. 1137).

Berlin, den 17. April 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der deutsch-französischen Technischen Vereinbarung
über die Einrichtung und den Betrieb
der deutsch-französischen Luftnahunterstützungsschule
in Nancy-Ochey**

Vom 17. April 2012

Die in Paris am 2. November 2011 und in Berlin am 16. Dezember 2011 unterzeichnete Technische Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Verteidigung und Kriegsveteranen der Französischen Republik über die Einrichtung und den Betrieb der deutsch-französischen Luftnahunterstützungsschule in Nancy-Ochey ist nach ihrem Artikel 18 Absatz 1

am 16. Dezember 2011

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. April 2012

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

**Technische Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Verteidigung und Kriegsveteranen
der Französischen Republik
über die Einrichtung und den Betrieb
der deutsch-französischen Luftnahunterstützungsschule in Nancy-Ochey**

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Verteidigung und Kriegsveteranen
der Französischen Republik,

nachstehend als „Vertragsparteien“ bezeichnet, –

in Anbetracht des am 4. April 1949 in Washington unterzeichneten Nordatlantikvertrags,

in Anbetracht des am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, nachstehend als „NATO-Truppenstatut“ bezeichnet,

in Anbetracht des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der geänderten Fassung vom 18. März 1993,

in Anbetracht des Vertrags vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit,

in Anbetracht des Abkommens vom 25. Oktober 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Bereitstellung von Vermögenswerten und Leistungen für die Bundeswehr durch die Regierung der Französischen Republik und des hierzu geschlossenen Verfahrensabkommens vom 26. Februar 1962 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 15. Juni 1990,

in Anbetracht des Abkommens vom 15. März 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen,

in Anbetracht der Vereinbarung vom 26. Oktober 1964 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Deutschland über die gegenseitige Mitbenutzung ärztlicher und zahnärztlicher Einrichtungen,

in Anbetracht der Neufassung der Technischen Vereinbarung vom 13. September 1984 zwischen dem Verteidigungsminister der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Französischen Republik über die sanitätsdienstliche Unterstützung der Teile der Bundeswehr, die sich ständig oder vorübergehend in Frankreich aufhalten, durch den französischen Sanitätsdienst in Friedenszeiten,

unter Berücksichtigung der NATO-Standardisierungsvereinkommen (STANAG), die für beide Vertragsparteien rechtlich bindend sind,

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich durch die Einrichtung und den Betrieb einer deutsch-französischen Luftnahunterstützungsschule in Nancy-Ochey zu vertiefen, –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

(1) In dieser Technischen Vereinbarung werden die Einzelheiten und Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb der deutsch-französischen Luftnahunterstützungsschule (Forward Air Controller Schule), nachstehend als „Luftnahunterstützungsschule“ bezeichnet, auf dem Luftwaffenstützpunkt Nancy-Ochey festgelegt.

(2) In der Luftnahunterstützungsschule werden Lehrgangsteilnehmer beider Vertragsparteien ausgebildet.

(3) Sofern an einem Lehrgang der Luftnahunterstützungsschule Lehrgangsteilnehmer beider Vertragsparteien teilnehmen, kann ein Teil der Ausbildung im Hoheitsgebiet der deutschen Vertragspartei stattfinden. Die Rahmenbedingungen hierfür werden ebenfalls in dieser Technischen Vereinbarung festgelegt.

(4) Diese Technische Vereinbarung wird nach Maßgabe des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien geschlossen. Bei Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieser Technischen Vereinbarung und dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien findet Letzteres Anwendung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Entsendestaat:	Für Personal der deutschen Vertragspartei: Die Bundesrepublik Deutschland; Für Personal der französischen Vertragspartei: Die Französische Republik;
Aufnahmestaat:	Für Personal der deutschen Vertragspartei: Die Französische Republik; Für Personal der französischen Vertragspartei: Die Bundesrepublik Deutschland;
Entsendende Vertragspartei:	Für Personal der deutschen Vertragspartei: Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland; Für Personal der französischen Vertragspartei: Das Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen der Französischen Republik;
Aufnehmende Vertragspartei:	Für Personal der deutschen Vertragspartei: Das Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen der Französischen Republik; Für Personal der französischen Vertragspartei: Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland;

Aufnehmende Einrichtung: Für Personal der deutschen Vertragspartei während des Aufenthaltes im Hoheitsgebiet der Französischen Republik:

Die Luftnahunterstützungsschule;

Für Personal der französischen Vertragspartei während des Aufenthaltes im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland:

Die Dienststelle, der der jeweilige Truppenübungsplatz zugeordnet ist.

Artikel 3

Leistungen

(1) Im Verhältnis zur Anzahl der an die Luftnahunterstützungsschule entsendeten Lehrgangsteilnehmer erbringen beide Vertragsparteien folgende Leistungen:

- a) Bereitstellung von Übungsgebieten, einschließlich geeigneten Luftraums niedriger und mittlerer Höhe;
- b) Bereitstellung von Luftfahrzeugen.

(2) Beide Vertragsparteien entsenden Lehrpersonal an die Luftnahunterstützungsschule.

(3) Darüber hinaus stellt die französische Vertragspartei zum Betrieb der Luftnahunterstützungsschule unentgeltlich die bestehende Infrastruktur, Einrichtungen, Geräte und Ausbildungsmittel gebrauchsfertig sowie Personal bereit. Sie überlässt der deutschen Vertragspartei ein möbliertes Büro mit Telefonanschluss, ohne EDV-Einrichtungen, gegen Entgelt.

(4) Die deutsche Vertragspartei ist berechtigt, die nach Absatz 1 Buchstabe b zu erbringende Leistung auf Kosten der deutschen Vertragspartei durch Beauftragung von zivilen Firmen zu erbringen. In diesem Fall unterliegen die Bewegungen von zivilen Luftfahrzeugen auf den französischen Luftwaffenstützpunkten und zivilen Flugplätzen sowie die Fluggenehmigungen und die Bereitstellung von Betriebsstoffen gesonderten Vereinbarungen.

(5) Für Ausbildungsabschnitte in der Bundesrepublik Deutschland stellt die deutsche Vertragspartei für den scharfen Waffeneinsatz geeignete Truppenübungsplätze unentgeltlich mit bestehender Infrastruktur, Einrichtungen, Geräte und Ausbildungsmittel gebrauchsfertig sowie Personal zur Verfügung.

Artikel 4

Zusammensetzung des Leitungspersonals der Luftnahunterstützungsschule

(1) Die Luftnahunterstützungsschule wird von einem Stabs-offizier der französischen Luftwaffe geleitet, den die französische Vertragspartei ernannt. Ihm werden insgesamt vier stellvertretende Kommandeure zur Seite gestellt, von denen drei von der französischen Vertragspartei und einer von der deutschen Vertragspartei ernannt werden.

(2) Der von der deutschen Vertragspartei gestellte stellvertretende Kommandeur wird nachstehend als „deutscher Stabs-offizier in beratender Funktion“ bezeichnet und ist im Rahmen dieser Technischen Vereinbarung unmittelbar mit fachlichen Fragen befasst, die im Zusammenhang mit dem deutschen Anteil der Luftnahunterstützungsschule stehen. Die Organisation und Überwachung der Ausbildung der deutschen Lehrgangsteilnehmer fallen in seinen Zuständigkeitsbereich. Wie das von der französischen Vertragspartei gestellte Personal entstammt auch der deutsche Stabs-offizier in beratender Funktion dem Kreis des fliegenden Personals. Er übt die Tätigkeit eines „Fliegerleit-offiziers in Lehrerfunktion“ (Forward Air Controller Instructor) aus.

(3) Der deutsche Stabs-offizier in beratender Funktion wird von einem deutschen Unteroffizier und einem deutschen Mannschaftsdienstgrad unterstützt.

Artikel 5

Ausbildungsgrundsätze

(1) Der Auftrag der Luftnahunterstützungsschule besteht aus der Grundlagenausbildung Fliegerleitoffizier/Forward Air Controller (nachfolgend als FAC bezeichnet) sowie der Fortgeschrittenausbildung FAC durch Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer beider Vertragsparteien.

(2) Das Ausbildungsprogramm (Termine, Umfang und Art der Lehrgänge) wird auf einer jeweils im vierten Quartal stattfindenden Lehrgangskonferenz zwischen den Vertragsparteien für das Folgejahr festgelegt.

(3) Lehrgänge im Rahmen der Grundlagen- und Fortgeschrittenausbildung FAC werden an der Luftnahunterstützungsschule auf der Grundlage eines zwischen den Parteien vereinbarten Syllabus durchgeführt.

(4) Ein Teil der Ausbildung kann auf einem Truppenübungsplatz der deutschen Vertragspartei stattfinden.

Artikel 6

Lehrbetrieb

(1) Die Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer wird durch Lehrpersonal sichergestellt, das von beiden Vertragsparteien an die Luftnahunterstützungsschule entsendet wird und über die Qualifikation verfügt, die laut der nach Absatz 3 zu erstellenden Dienstpostenbeschreibung erforderlich ist.

(2) Das von der deutschen Vertragspartei zu entsendende Lehrpersonal besteht aus drei Lehrkräften einschließlich des deutschen Stabs-offiziers in beratender Funktion. Die Anzahl des zu entsendenden Lehrpersonals der deutschen Vertragspartei kann einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Grundsätzlich soll der Umfang des an die Luftnahunterstützungsschule zu entsendenden Personals in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der zur Ausbildung entsendeten Lehrgangsteilnehmer stehen.

(3) Die Vertragsparteien entscheiden gemeinsam über die Verwendung des Lehrpersonals an der Luftnahunterstützungsschule. Hierzu erstellen die Vertragsparteien die Dienstpostenbeschreibungen, aus der die jeweiligen Qualifikationen, Zuständigkeiten und Aufgaben des jeweiligen Dienstpostens an der Luftnahunterstützungsschule ersichtlich sind.

Artikel 7

Lehrgangsteilnehmer

(1) Die Vertragsparteien sind allein für die Auswahl und Entsendung ihrer Lehrgangsteilnehmer an die Luftnahunterstützungsschule verantwortlich.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhalten die Lehrgangsteilnehmer einen Ausbildungsnachweis.

Artikel 8

Sprachenregelung

Für die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Technischen Vereinbarung ist die Arbeitssprache des Stabes der Luftnahunterstützungsschule sowie die Ausbildungssprache in den aufnehmenden Dienststellen Englisch. Dabei sollen das Lehrpersonal und die Lehrgangsteilnehmer über Englischkenntnisse verfügen, die den Mindestanforderungen der geltenden Fassung des NATO-Standardisierungsübereinkommens (STANAG) 3797¹⁾ entsprechen. Die Sprachkenntnisse werden als Standardisiertes Leistungsprofil (SLP) nach den Vorgaben des STANAG 6001 – Leistungsstufen in Fremdsprachenkenntnissen beschrieben.

¹⁾ STANAG 3797 – Minimum qualifications for Forward Air Controllers and Laser Operators in support of Forward Air Controllers

Artikel 9**Rechtliche Bestimmungen**

(1) Das Personal der entsendenden Vertragspartei hat die Gesetze und Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates sowie die Bestimmungen und Gepflogenheiten der aufnehmenden Dienststelle zu beachten.

(2) Das Personal der entsendenden Vertragspartei, das gegen die in Absatz 1 genannte Verpflichtung verstößt, kann auf Verlangen der aufnehmenden Vertragspartei von seinem Dienstposten oder Lehrgang abgelöst werden. Eine solche Maßnahme berührt nicht die Befugnis der entsendenden Vertragspartei, einen Dienstposten oder Lehrgangsplatz neu zu besetzen.

(3) Das Personal der entsendenden Vertragspartei kann an sämtlichen Aktivitäten der aufnehmenden Dienststelle im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates teilnehmen, ausgenommen hiervon sind Kampfeinsätze, Polizeieinsätze und Einsätze zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit.

Artikel 10**Unterstellungsregelungen, Disziplinarbefugnis**

(1) Der deutsche Stabsoffizier in beratender Funktion untersteht truppendienstlich dem Kommandeur des Luftwaffen Ausbildungskommandos. Das übrige Personal der deutschen Vertragspartei ist für die Dauer seiner Verwendung oder der Ausbildung im Aufnahmestaat truppendienstlich dem deutschen Stabsoffizier in beratender Funktion unterstellt.

(2) Das Personal der deutschen Vertragspartei ist in Verwaltungsangelegenheiten für die Dauer seiner Verwendung oder der Ausbildung im Aufnahmestaat der Außenstelle der Bundeswehrverwaltungsstelle Frankreich in Fontainebleau zugeordnet.

(3) Der Status des französischen Personals wird durch ein Vereinbarungsprotokoll zwischen den Luftstreitkräften und dem Heer geregelt. Der Kommandeur der Luftnahunterstützungsschule untersteht dem „Commandement de la force aérienne de combat“ (Luftstreitkräftekommando).

(4) Das Personal der einen Vertragspartei hat keine Disziplinarbefugnis über das Personal der anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien werden ihr auszubildendes Personal anweisen, rechtmäßigen Anordnungen des Lehrpersonals der jeweils anderen Vertragspartei Folge zu leisten, soweit sich die Anordnungen auf den die Ausbildung betreffenden fachlichen Aufgabenbereich und die Erledigung des Ausbildungsablaufs beziehen. Befehlsverhältnisse zwischen Personal der einen Vertragspartei und Personal der anderen Vertragspartei bestehen nicht.

Artikel 11**Bekleidung**

(1) Das Personal der entsendenden Vertragspartei trägt die nationale Dienstbekleidung, die der für den jeweiligen Dienst vorgesehenen Dienstbekleidung der aufnehmenden Vertragspartei am nächsten kommt.

(2) Dem Personal der entsendenden Vertragspartei kann zum Zwecke der Ausbildung Sonderbekleidung, Schutzkleidung oder persönliche Ausrüstung aus Beständen der aufnehmenden Vertragspartei nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse und der Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden. Beim Tragen der Sonderbekleidung oder Schutzkleidung müssen die Hoheitsabzeichen der entsendenden Vertragspartei eindeutig erkennbar sein.

Artikel 12**Dienstzeit und Urlaub**

(1) Für das Personal der entsendenden Vertragspartei gilt die Dienstzeitregelung der aufnehmenden Vertragspartei, die Feiertagsregelung ist hierbei eingeschlossen. Das Personal der entsendenden Vertragspartei kann die Feiertagsregelung des

Entsendestaates in Anspruch nehmen, soweit dienstliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

(2) Dem Personal der entsendenden Vertragspartei wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei Urlaub gewährt. Die Entscheidung über die Urlaubsgewährung wird im Einvernehmen mit der aufnehmenden Dienststelle getroffen.

Artikel 13**Dienstreisen**

(1) Das Personal der entsendenden Vertragspartei kann grundsätzlich an dienstlich notwendigen Reisen der aufnehmenden Dienststelle innerhalb des Aufnahmestaates und innerhalb des Hoheitsgebietes der jeweiligen NATO-Partner teilnehmen, sofern im Einzelfall keine gesonderte Genehmigung der entsendenden Vertragspartei erforderlich ist.

(2) Auf die Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen hat das Personal der entsendenden Vertragspartei in eigener Verantwortung zu achten.

Artikel 14**Ärztliche und zahnärztliche Versorgung**

Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung des Personals der entsendenden Vertragspartei richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinbarung vom 26. Oktober 1964 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Deutschland über die gegenseitige Mitbenutzung ärztlicher und zahnärztlicher Einrichtungen und der Neufassung der Technischen Vereinbarung vom 13. September 1984 zwischen dem Verteidigungsminister der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Französischen Republik über die sanitätsdienstliche Unterstützung der Teile der Bundeswehr, die sich ständig oder vorübergehend in Frankreich aufhalten, durch den französischen Sanitätsdienst in Friedenszeiten. In den in diesen Vereinbarungen nicht geregelten Fällen trägt das Personal der entsendenden Vertragspartei die Kosten für seine ärztliche und zahnärztliche Behandlung selbst. Ein etwaiger Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber dem Entsendestaat bleibt hiervon unberührt.

Artikel 15**Unterstützungsleistungen der aufnehmenden Vertragspartei und finanzielle Bestimmungen**

(1) Die aufnehmende Vertragspartei stellt dem Personal der entsendenden Vertragspartei im Rahmen der Verfügbarkeit Gemeinschaftsverpflegung gegen Entgelt zur Verfügung.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei stellt den Lehrgangsteilnehmern der entsendenden Vertragspartei im Rahmen der Verfügbarkeit truppendienstliche Unterkunft zu den gleichen Bedingungen wie ihrem eigenen Personal zur Verfügung.

(3) Das in Artikel 4 und 6 genannte Personal der deutschen Vertragspartei wird während der Verwendung an der Luftnahunterstützungsschule grundsätzlich außerhalb der militärischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei untergebracht. Die Unterbringung obliegt der Verantwortung der entsendenden Vertragspartei. Die aufnehmende Vertragspartei ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Beschaffung von Wohnraum und in Verwaltungsangelegenheiten behilflich. Im Einzelfall kann die aufnehmende Vertragspartei im Rahmen freier Kapazitäten truppendienstliche Unterkunft gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

(4) Personal der entsendenden Vertragspartei wird das Recht zur Nutzung von militärischen Betreuungseinrichtungen und Fürsorgeangeboten zu denselben Bedingungen eingeräumt wie vergleichbarem Personal der aufnehmenden Vertragspartei.

(5) Sonstige Unterstützungsleistungen werden von der aufnehmenden Vertragspartei entsprechend den Bestimmungen des NATO-Standardisierungsübereinkommens (STANAG) 3113

„Provision of support to visiting personnel, aircraft and vehicles“ zur Verfügung gestellt.

(6) Jede Vertragspartei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften folgende Kosten für ihr eigenes Personal:

- a) Dienstbezüge, Vergütungen, übliche Zulagen, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld und Entschädigungen;
- b) Überführungs- und Bestattungskosten und andere im Todesfall des Personals entstehende Kosten;
- c) Ausgaben, die im Zusammenhang mit besonderen Dienstleistungen stehen, die während der Dauer der Verwendung im Auftrag der entsendenden Vertragspartei erbracht werden; Kosten für Dienstreisen, die auf ihre Veranlassung durchgeführt werden;
- d) Kosten der medizinischen und zahnmedizinischen Versorgung, die sie nach den Bestimmungen der in Artikel 14 genannten Vereinbarungen zu tragen hat.

(7) Die aufnehmende Vertragspartei übernimmt für das Personal der entsendenden Vertragspartei folgende Kosten:

- a) Kosten für Dienstreisen, die auf ihre Veranlassung durchgeführt werden.
- b) Kosten der medizinischen und zahnmedizinischen Versorgung, die sie nach den Bestimmungen der in Artikel 14 genannten Vereinbarungen zu tragen hat.

(8) Für die Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer werden von der aufnehmenden Vertragspartei keine Kosten in Rechnung gestellt.

(9) Für die Nutzung des möblierten Büros entrichtet die deutsche Vertragspartei einen jährlichen ortsüblichen Mietzins. Hiermit sind sämtliche Kosten abgegolten.

(10) Adressat für zu erstellende Rechnungen der deutschen Vertragspartei ist auf Seiten der französischen Vertragspartei der Service du Commissariat des Armées – Cellule de la Conduite du Changement Air / Bureau service de l'exécutant (Zentrale Truppenverwaltung der Streitkräfte – Zelle Umstrukturierung Luftstreitkräfte/Servicestelle Durchführung), 5^{bis} avenue de la porte de Sèvres, 75509 Paris Cedex 15.

(11) Adressat für zu erstellende Rechnungen der französischen Vertragspartei ist auf Seiten der deutschen Vertragspartei

das Luftwaffenausbildungskommando, FA Ausb. I d, Postfach 90 61 10, 51127 Köln.

Artikel 16

Verschlussachen

Der Schutz von Verschlussachen, die im Rahmen dieser Technischen Vereinbarung ausgetauscht werden, bestimmt sich nach den Regelungen des Abkommens vom 15. März 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen.

Artikel 17

Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Technischen Vereinbarung werden zwischen den Vertragsparteien durch Verhandlungen beigelegt und nicht dritten Stellen oder einem Gericht zur Schlichtung oder Entscheidung vorgelegt.

Artikel 18

Inkrafttreten, Änderung, Kündigung

(1) Diese Technische Vereinbarung tritt am Tage ihrer letzten Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Technische Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit schriftlich geändert oder ergänzt werden.

(3) Diese Technische Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der anderen Vertragspartei die schriftliche Kündigung zugestellt wird.

(4) Die Vertragsparteien erklären, dass diese Technische Vereinbarung für andere Staaten offen ist. Die Vertragsparteien müssen jedem Beitritt einer anderen Nation zuvor einstimmig zustimmen. Der Beitritt der anderen Nation wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

(5) Die jeweiligen Rechte und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien bestehen ungeachtet der Beendigung dieser Technischen Vereinbarung bis zu ihrer vollständigen Abwicklung fort.

Geschehen zu Berlin am 16. Dezember 2011 und zu Paris am 2. November 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Thomas de Maizière

Der Minister für Verteidigung und Kriegsveteranen
der Französischen Republik

Gérard Longuet

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung
für Schäden durch Weltraumgegenstände**

Vom 19. April 2012

I.

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209, 1210) ist nach seinem Artikel XXIV Absatz 4 für

Niederlande,	
karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am 10. Oktober 2010
Curaçao	am 10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am 10. Oktober 2010
Südafrika	am 14. Dezember 2011

in Kraft getreten.

Die Niederlande haben die Erstreckung auf den karibischen Teil, Curaçao und St. Martin gegenüber dem Außenministerium des Vereinigten Königreichs in London als einem der Verwahrer des Übereinkommens abgegeben.

Die Ratifikationsurkunde Südafrikas wurde am 14. Dezember 2011 im Außenministerium des Vereinigten Königreichs in London als einem der Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt.

II.

China hat seine Beitrittsurkunde am 20. Dezember 1988 auch im Außenministerium des Vereinigten Königreichs in London als einem der Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt (vgl. die Bekanntmachung vom 23. August 1996, BGBl. II S. 2475).

Frankreich hat seine Beitrittsurkunde am 31. Dezember 1975 auch im Außenministerium des Vereinigten Königreichs in London als einem der Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt (vgl. die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1976, BGBl. 1977 II S. 197).

Israel hat seine Beitrittsurkunde am 23. Juni 1977 auch im Außenministerium des Vereinigten Königreichs in London als einem der Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Juni 1978, BGBl. II S. 916).

St. Vincent und die Grenadinen hat seine Beitrittsurkunde am 13. Mai 1999 im Außenministerium des Vereinigten Königreichs in London als einem der Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Januar 2000, BGBl. II S. 179).

Die Tschechische Republik hat am 29. September 1993 auch gegenüber dem Außenministerium des Vereinigten Königreichs in London als einem der Verwahrer des Übereinkommens notifiziert, dass sie sich als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993 durch das Übereinkommen gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachung vom 26. Januar 1994, BGBl. II S. 325).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Februar 2011 (BGBl. II S. 457).

Berlin, den 19. April 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheinin-
formationssystem (EUCARIS)**

Vom 19. April 2012

Der Vertrag vom 29. Juni 2000 über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS) – BGBl. 2003 II S. 1786, 1787 – wird nach seinem Artikel 24 Absatz 4 für

Rumänien am 1. Mai 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. April 2011 (BGBl. II S. 602).

Berlin, den 19. April 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-kasachischen Abkommens
über die Befreiung von der Visumpflicht
für Inhaber von Diplomatenpässen**

Vom 19. April 2012

Das am 10. Dezember 2009 in Berlin unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über die Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von Diplomatenpässen (BGBl. 2010 II S. 172) wird nach seinem Artikel 10

am 26. April 2012

in Kraft treten.

Berlin, den 19. April 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 24. April 2012

I.

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) wird nach seinem Artikel 126 Absatz 2 für

Guatemala*) am 1. Juli 2012
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a
und Absatz 2 des Statuts

in Kraft treten.

II.

Kap Verde*) hat am 24. Januar 2012 eine Erklärung nach Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 des Statuts abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Februar 2012 (BGBl. II S. 196).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Statut, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 24. April 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)**

Vom 26. April 2012

Das Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) – BGBl. 1975 II S. 745, 746 – ist nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für die

Russische Föderation am 6. September 2011
mit Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a
und b des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. September 2010 (BGBl. II S. 1139).

Berlin, den 26. April 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-armenischen Abkommens
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr
auf der Straße**

Vom 26. April 2012

Das in Leipzig am 26. Mai 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße ist nach seinem Artikel 20 Absatz 1

am 20. April 2012

in Kraft getreten, es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. April 2012

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Michael Harting

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Armenien
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr
auf der Straße**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Armenien,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Wunsch, einen Beitrag zur gegenseitigen vorteilhaften Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu leisten,

mit dem Ziel, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Ländern und im Transit durch ihre Hoheitsgebiete auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils zu erleichtern und zu regeln –

haben Folgendes vereinbart:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

Dieses Abkommen regelt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien die Beförderung von Personen und Gütern im internationalen Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien (Wechselverkehr) und im Transit durch diese Staaten durch Unternehmen, die zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

Abschnitt 2

Personenverkehr

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen. Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

Linienverkehr

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im Voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die im Wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Als Linienverkehr im Sinne dieses Abkommens gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluss anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrer Wohnung und die Beförderung

von Schülern zur Lehranstalt und von dort zu ihrer Wohnung, werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

(3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(4) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen sowie der Vertragsunternehmer im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Einstellung des Betriebs bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Unternehmer seinen Sitz hat. Der Zweck dieses Abkommens ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Die nach Satz 2 zuständige Behörde holt hierzu eine Stellungnahme der anderen Vertragspartei ein.

(5) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 4 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums dieser Vertragspartei dem Verkehrsministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden.

(6) Die Anträge nach den Absätzen 4 und 5 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des antragstellenden Unternehmers und gegebenenfalls der Vertragsunternehmer im Sinne des Artikels 6 Absatz 1;
2. Art des Verkehrs;
3. beantragte Genehmigungsdauer;
4. Betriebszeitraum und Anzahl der Fahrten;
5. Fahrplan;
6. genaue Linienführung unter Angabe der Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste, anderer Haltestellen sowie Grenzübergangsstellen;
7. Länge der Linie, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken, in Kilometern für die Hin- und Rückfahrt;
8. Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen eingezeichnet ist;
9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse;
11. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife).

(7) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission kann auch weitere Angaben und Bedingungen für erforderlich erklären.

Artikel 4

Gelegenheitsverkehr

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 ist.

(2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen keiner Genehmigung, wenn es sich handelt

- um Fahrten, die mit einem Kraftomnibus durchgeführt werden, der auf der gesamten Fahrtstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen),

oder

- um Verkehre, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten),

oder

- um Leereinfahrten, um eine Reisegruppe, die zuvor von demselben Unternehmen mit einem Verkehr nach Nummer 2 befördert worden ist, wieder aufzunehmen und an den Ausgangsort zurückzubringen.

(3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, dass die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei dieses gestatten.

(4) Gelegenheitsverkehre, die nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der zuständigen Behörde der jeweils anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(5) Die Anträge nach Absatz 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmers sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beförderungsauftrag erteilt hat;
- Beschreibung des Zwecks der Reise;
- Staat, in dem die Reisegruppe gebildet wird;
- Ausgangs- und Zielort der Fahrt, Fahrtstrecke mit Grenzübergangsstellen mit Angaben über die im Transit, das heißt: ohne Aufnahmen und Absetzen von Fahrgästen, zu durchfahrenen Länder;
- Daten der Hin- und Rückfahrt mit Angabe, ob Hin- beziehungsweise Rückfahrt besetzt oder leer erfolgen sollen;
- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
- Amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.

(6) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Angaben für erforderlich erklären. Sie vereinbart die Kontrolldokumente für genehmigungsfreie Gelegenheitsverkehre.

Artikel 5

Verkehrsunternehmer, Vertragsunternehmer und Kabotageverbot

(1) Nach Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3 und 4 erteilte Genehmigungen dürfen nur von dem Verkehrsunternehmer genutzt werden, dem sie erteilt werden.

(2) Die Beförderung von Personen mit Beginn und Ende innerhalb des Hoheitsgebietes einer Vertragspartei mit auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zugelassenen Kraftomnibussen ist nicht gestattet (Kabotageverbot).

Abschnitt 3

Güterverkehr

Artikel 6

Genehmigungspflicht

Unternehmer bedürfen für Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei sowie im Transit

durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei der Genehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei.

Artikel 7

Umfang der Genehmigung, Kabotageverbot

(1) Die Genehmigung, die dem Unternehmer erteilt wird, gilt grundsätzlich nur für ihn selbst und ist nicht übertragbar. Die Genehmigungen werden nur an solche Unternehmer ausgegeben, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, bei der das Kraftfahrzeug zugelassen ist, Güter mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr befördern dürfen.

(2) Eine Genehmigung ist erforderlich für jedes Lastkraftfahrzeug und für jede Zugmaschine. Sie gilt zugleich für mitgeführte Anhänger oder Sattelanhänger unabhängig vom Ort ihrer Zulassung.

(3) Eine Genehmigung gilt im Wechsel- und Transitverkehr für jeweils eine Hin- und Rückbeförderung in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrtgenehmigung) oder für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung).

(4) Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und einem dritten Staat sind nur zulässig, wenn dabei der Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf verkehrsüblichem Weg durchfahren wird oder wenn hierfür nach Maßgabe des Artikels 17 und nach Überprüfung des Bedarfs besondere Genehmigungen erteilt worden sind.

(5) Die Beförderung von Gütern zwischen zwei im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei liegenden Orten ist Unternehmern mit Sitz im Gebiet der anderen Vertragspartei nicht gestattet (Kabotageverbot). Ausnahmen für Einzelfälle können für den Einsatz von Spezialfahrzeugen in der nach Artikel 17 gebildeten Gemischten Kommission vereinbart werden.

(6) Für die nach diesem Abkommen vorgesehene gewerbliche Güterbeförderung sind Frachtpapiere erforderlich, deren Form dem international üblichen Muster entsprechen muss.

Artikel 8

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

(1) Keiner Genehmigung nach Artikel 7 bedürfen die Beförderungen von

- Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
- beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen bei der Rückführung in das Land der Zulassung;
- Gütern mit Kraftfahrzeugen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt worden sein;
 - die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder zum Eigengebrauch außerhalb des Unternehmens dienen;
 - die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen von Personal geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist oder ihm im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde;
 - die Güter befördernden Fahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet sein;
- Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen, bestimmten Gütern;

5. Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

(2) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

Artikel 9**Erteilung und
Ausgabe der Genehmigungen**

(1) Die für Unternehmen aus der Republik Armenien erforderlichen Genehmigungen werden durch das zuständige Ministerium der Bundesrepublik Deutschland erteilt und vom zuständigen Ministerium der Republik Armenien oder von den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

(2) Die für Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Genehmigungen werden durch das zuständige Ministerium der Republik Armenien erteilt und von dem zuständigen Ministerium der Bundesrepublik Deutschland oder von den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

Artikel 10**Anzahl, Inhalt und
Form der Genehmigungen**

(1) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission legt im Wege der Vereinbarung die Anzahl der Genehmigungen, die beiden Vertragsparteien jährlich zur Verfügung stehen, fest. Die vereinbarte Anzahl der Genehmigungen kann im Bedarfsfall durch die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission geändert werden.

(2) Inhalt und Form der Genehmigungen werden von der nach Artikel 17 gebildeten Gemischten Kommission festgelegt.

Abschnitt 4**Besondere Bestimmungen****Artikel 11****Gebühren und andere Abgaben**

Bei der Durchführung von Beförderungen und Leerfahrten auf der Grundlage dieses Abkommens entfallen für jede der Vertragsparteien alle Abfertigungsgebühren und Eingangsabgaben wie Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und Mineralölsteuer sowie die Genehmigungspflicht für die Einfuhr folgender Güter in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei:

1. Kraftstoff, der in den für das jeweilige Kraftfahrzeugmodell vorgesehenen Hauptbehältern, die technisch und vom Aufbau her mit der Kraftstoffanlage verbunden sind, sowie in Kraftstoffbehälter für Kühlanlagen oder sonstigen Anlagen auf Lastkraftfahrzeugen oder Spezialcontainern mitgeführt wird. Etwaige Mengenbeschränkungen ergeben sich aus dem im jeweiligen Vertragsstaat geltenden Recht;
2. Schmierstoffe, die sich im Kraftfahrzeug befinden und die dem normalen Bedarf für den Betrieb während der Beförderung entsprechen;
3. Ersatzteile und Werkzeuge zur Instandsetzung des Kraftfahrzeugs, mit dem die grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wird; nicht verwendete Ersatzteile sowie ausgewechselte Altteile müssen wieder ausgeführt, vernichtet oder nach den Bestimmungen, die im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei gelten, behandelt werden.

Artikel 12**Mitführungspflichten**

Genehmigungen, Kontrolldokumente oder die sonst erforderlichen Dokumente sind bei allen Fahrten im Fahrzeug mitzuführen, auf Verlangen Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhandigen. Die Kontrolldokumente sind vor Beginn der Fahrt vollständig auszufüllen.

Artikel 13**Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften**

(1) Die auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zugelassenen Fahrzeuge müssen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei die dort gültigen Rechtsvorschriften hinsichtlich Gewicht, Abmessungen und Achslast einhalten.

(2) Sofern Gewicht, Abmessungen oder Achslast eines Fahrzeugs die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zulässigen Grenzen überschreiten, muss für das Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei vor Beginn der Fahrt eingeholt werden. Beschränkt die Genehmigung den Verkehr für dieses Fahrzeug auf eine bestimmte Strecke, so darf die Beförderung nur auf dieser Strecke erfolgen.

Artikel 14**Förderung des Umweltschutzes**

Die Vertragsparteien werden im grenzüberschreitenden Straßenverkehr den Einsatz von Fahrzeugen fördern, die schadstoff- und lärmarm sind sowie über ein hohes fahrzeugtechnisches Sicherheitsniveau verfügen.

Artikel 15**Zu widerhandlungen**

(1) Die Unternehmer einer Vertragspartei sind verpflichtet, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen des Verkehrs- und Kraftfahrzeugrechts sowie die jeweils geltenden Zollbestimmungen einzuhalten.

(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmers oder seines Fahrpersonals gegen das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltende Recht oder gegen die Bestimmungen dieses Abkommens können die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlungen begangen wurden, im Rahmen des jeweils geltenden Rechts folgende Maßnahmen treffen:

1. Aufforderung an den verantwortlichen Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);
2. vorübergehender Ausschluss vom Verkehr;
3. Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei das Unternehmen vom Verkehr ausgeschlossen hat.
- (3) Die Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 2 kann auch unmittelbar von der zuständigen Behörde der Vertragspartei ergriffen werden, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist.
- (4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten einander nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 16**Datenschutz**

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Behörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Behörde erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung erfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der Daten vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Wird jemand im Zusammenhang mit Datenübermittlungen nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, so haftet ihm hierfür der Empfänger nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts. Er kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.
7. Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende nationale Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Lösungsfristen vorsieht, weist die übermittelnde Stelle den Empfänger darauf hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
9. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 17

Gemischte Kommission

Vertreter der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission. Sie tritt im Bedarfsfalle zu-

sammen, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen, andere Fragen zu behandeln, die mit dem internationalen Straßenverkehr im Sinne dieses Abkommens zusammenhängen, und alle auftretenden Fragen einvernehmlich zu regeln. Falls erforderlich, erarbeitet die Gemischte Kommission Vorschläge zur Anpassung des Abkommens an die Verkehrsentwicklung und an geänderte Rechtsvorschriften. Sie kann Sachverständige anderer Stellen beteiligen.

Artikel 18

Gegenseitige Mitteilung der zuständigen Behörden

Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig die zuständigen Behörden nach den Artikeln 3, 4, 6, 9, 13 und 15 dieses Abkommens mit.

Artikel 19

Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften, insbesondere die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

Artikel 20

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall tritt dieses Abkommen sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Artikel 21

Registrierung

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten durch die Vertragspartei veranlasst, in deren Land dieses Abkommen unterzeichnet wurde. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Leipzig am 26. Mai 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Stephan Auer
Dr. Peter Ramsauer

Für die Regierung der Republik Armenien

Manuk Vardanyan

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zur Verhütung des Terrorismus**

Vom 8. Mai 2012

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2011 II S. 300, 301) wird nach seinem Artikel 23 Absatz 4 für die

Türkei*) am 1. Juli 2012
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung zu den Artikeln 19, 26 und 29 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. September 2011 (BGBl. II S. 1006).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 8. Mai 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern
und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der internationalen Adoption**

Vom 9. Mai 2012

Das in Den Haag am 29. Mai 1993 zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034, 1035) ist nach seinem Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a für

Senegal am 1. Dezember 2011
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Januar 2012 (BGBl. II S. 130).

Berlin, den 9. Mai 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbtH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbtH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbtH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen

Vom 9. Mai 2012

Das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323, 324) wird nach seinem Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a für die

Tschechische Republik*)

am 1. August 2012

nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 56 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. November 2011 (BGBl. II S. 1363).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar.

Berlin, den 9. Mai 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer